

‘quam etiam’ ein Komma. Das ‘quam’ bezieht sich offenbar nicht auf ‘voluntatem’, sondern auf das weiter oben stehende ‘ordinationem’.

Z. 37. . . . titulos] titulus ist der Stein, der als Zeichen des Besitzes, wohl mit Inschrift versehen, an der Grenze des Grundstücks aufgestellt wurde. Hier handelt es sich wahrscheinlich um die tituli ecclesiarum. So auch Duchesne (p. 255) ‘on affiche ce mandement dans toutes les églises paroissiales’.

Z. 39. . . . senatus] Es ist dies das letzte Senatsdecret, von dem wir noch hören. Bereits aus Cassiodor. Var. IX, 15. 16. haben wir von ihm Kenntnis gehabt, doch lag bisher sein Wortlaut nicht vor (vgl. das Folgende). Von wie actuellem Bedeutung der Senat noch war, ersehen wir auch oben aus den Erwähnungen desselben im Titel des päpstlichen Briefes und nachher. Vgl. Usener, Der röm. Senat und die Kirche in der Ostgothenzeit, Comment. phil. in honorem Th. Mommseni p. 761.

Z. 40. . . . amplissimus] Der Ehrentitel, der ständig neben diesem ordo auftritt (cf. Cassiodor. IX, 16 der Variarum), scheint hier von ihm selbst in der Adresse acceptiert zu sein. Doch wird für diese befremdliche Erscheinung die folgende Erörterung die Erklärung geben.

Z. 45. . . . fisci vires] Der alte aus dem Codex Theodosianus bekannte technische Ausdruck für das aerarium (vgl. dort I. 6. 9, II. 29. 1 etc.).

Z. 46. . . . ambitum] ‘ambitum’ Amelli und Duchesne.

Z. 54. . . . Libellus] Dass Libellus der technische Ausdruck derartiger Damnationsschriften war, ersehen wir aus dem ‘Libellus Iohannis diaconi, quem obtulit sancto papae Symmacho’ vom 18. Sept. 506 (Thiel, Epp. Rom. pontif. I, p. 697), worin Petrus Altinas und Laurentius verurteilt werden; aus dem ‘Exemplum libelli per Ennodium et Fortunatum episcopos, Venantium presbyterum, Vitalem diaconum et Hilarum notarium’ von 515 (Thiel I, p. 754) und dem ziemlich gleichlautenden Stück, welches ‘Bonifacius notarius sanctae ecclesiae Romanae ex scrinio edidit exemplaria libellum’ von 517 (Thiel I, p. 795), in welchen beiden ein förmliches Glaubensbekenntnis aufgestellt ist. Unser Libellus stimmt im Wesentlichen mit dem zur Verdammung des Petrus und Laurentius überein. Nur der Schluss bietet in der Form nähere Anklänge an die späteren Exempla.

Z. 55. . . . Bonifatio] So Hs. nach Reifferscheid S. 256. Oben Z. 8 liest auch er ‘Bonifacium’.

Z. 60. . . . persuasorem] Nach der Formel von 506 (anathematizans Petrum Altinatem et Laurentium Romanae ecclesiae pervasorem et schismaticum) sollte man ‘pervasorem Romanae ecclesiae’ lesen, doch steht damit das folgende: ‘qui ad episcopatum Romanae ecclesiae adspiravit’ im Widerspruch. Auch sind schon vorher in dem Praeceptum Felicis die pravae persuasiones vorausgesehen und ist hier entschieden auf diesen Ausdruck ‘persuasor’ Gewicht gelegt.

Z. 62. . . . promitto] Cod. ‘promittens me’. Promitto verbessert bereits Amelli und ich behalte dessen Emendation bei, obwohl Duchesne sie nicht aufnimmt. Die Participialconstruction haben (freilich in ganz anderem Zusammenhange) die Libelli von 515 und 517.

Z. 63. . . . Quod si — ultionem] stimmt wörtlich mit der Formel von 506 überein.

Z. 64. . . . aliquando] Dahinter schiebt wie oben der Codex ein sinnloses ‘me’ ein.

Z. 66. . . . quam] Wohl in Folge falscher Auflösung der Abkürzung liest Amelli ‘quando’. Auch Duchesne behält ‘quando’ bei, was entschieden zu verbessern ist.

Z. 66. . . . Redemptio] Weder Amelli noch Duchesne haben in